

# Bekanntmachung

## Vollzug der Wassergesetze;

### Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gebiet „Am Kastanienweg“ über einen Wegseitengraben in das Grundwasser durch die Gemeinde Edelsfeld

Die Gemeinde Edelsfeld hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Gemeinde Edelsfeld beabsichtigt am nordöstlichen Ortsrand von Edelsfeld die Erschließung des Gebietes „Am Kastanienweg“ vorzunehmen. Es ist hierbei eine Trennkanalisation nach dem aktuellen Stand der Technik geplant.

Anfallendes über Rohrleitungen gesammeltes Oberflächenwasser und Dachwasser des Areals soll über einen nebenliegenden Wegseitengraben auf dem Grundstück Fl. Nr. 289, Gmkg. Edelsfeld, in das Grundwasser eingeleitet werden. Der Rohrauslauf bzw. Einleitungsstelle in den Graben befindet sich dabei auf Höhe des Flurstückes 290/5.

Das Schmutzwasser des Gebietes wird dem bereits vorhandenen Mischwasserkanal zugeleitet und anschließend der kommunalen Kläranlage von Edelsfeld zur Reinigung zugeführt.

Einzelheiten sind aus den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 26.08.2024 bis zum 28.09.2024 im Rathaus in Edelsfeld während der Dienststunden zur Einsicht aus.  
Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Edelsfeld unter folgender Internetadresse <https://edelsfeld.de> einzusehen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Edelsfeld oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Edelsfeld, den 21.08.2024



Strehl, 1. Bürgermeister